

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der
Personalverwaltung der Gemeinden Bad Salzschlirf, Flieden und
Hosenfeld durch die Gemeinde Großenlüder**

Die Gemeinden

Bad Salzschlirf,

Fuldaer Straße 2, 36364 Bad Salzschlirf,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Kübel
und Herrn 1. Beigeordneten Karl Schüler,

Flieden,

Hauptstraße 36, 36103 Flieden,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Henkel
und Herrn 1. Beigeordneten Winfried Happ,

Hosenfeld,

Kirchpfad 1, 36154 Hosenfeld,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Peter Malolepszy
und Herrn 1. Beigeordneten Hubert Kasseckert,

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

und

die Gemeinde

Großenlüder,

St.Georg-Straße 2, 36137 Großenlüder,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Werner Dietrich und Frau 1. Beigeordnete Anita Pecka,

- nachfolgend Großenlüder genannt -

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969
(GVBl. I Seite 307) in der derzeit gültigen Fassung folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beteiligte, Aufgaben, Personalservicestelle

- (1) Großenlüder verpflichtet sich, alle Aufgaben nach Anlage 1 dieser Vereinbarung für die Vertragspartner durchzuführen, wobei die Anfertigung von Satzdrucken und Verfügungen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Behörde erfolgt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.
- (3) Im Übrigen verpflichtet sich Großenlüder, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Vertragspartner nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.
- (4) Die Aufgaben werden in einer von Großenlüder einzurichtenden und bereit zu stellenden Personalservicestelle in der Gemeinde Großenlüder durchgeführt.
- (5) Die Vertragsparteien bringen die in Anlage 3 festgelegten Wochenarbeitsstunden/Personal in die Personalservicestelle ein.

§ 2

Mitwirkungsrechte

- (1) Großenlüder verpflichtet sich, gegenüber den Vertragspartnern bei einem Erlass von Dienstanweisungen für die Personalservicestelle innerhalb von vier Wochen ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die Vertragsparteien innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegen.
- (2) Es besteht Einvernehmen, dass die personelle Besetzung der gemeinsamen Personalservicestelle mit Mitarbeitern aus allen Vertragsgemeinden erfolgt. Hinsichtlich der Einzelregelungen wird auf den gesonderten Personalgestellungsvertrag verwiesen.
- (3) Bei der Besetzung von frei werdenden Stellen auf Sachbearbeiterebene ist das Einvernehmen der Vertragsparteien herzustellen. Dies gilt auch für die Schaffung bzw. Streichung der Stellen.

§ 3

Verfahren

- (1) Bei der Aufstellung und Abwicklung der Stellenpläne für die Vertragspartner entscheiden die jeweiligen Bürgermeister über die ihre Kommune betreffenden Sachfragen und die Abwicklung.
- (2) Der Personaleinsatz erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Vertragsparteien, die per Vereinbarung, (im Rahmen von Personalgestellungsverträgen) Großenlüder zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Kosten

- (1) Kosten für die Ersteinrichtung der Personalservicestelle werden aus den Fördermitteln des Landes Hessen entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit getragen. Die restlichen, nicht verausgabten Fördermittel

oder die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten werden gleichmäßig unter den Vertragsparteien verteilt.

- (2) Aufwendungen für die Einrichtung eines gemeinsam genutzten Zeiterfassungssystems werden von den Vertragsparteien anteilmäßig selbst getragen.
- (3) Die Personalkosten werden nach dem Kostenausgleichsmodell nach Anlage 2a zu dieser Vereinbarung getragen. Größenlüber berechnet danach jährlich die entstandenen Kosten und rechnet diese mit den Vertragspartnern ab. Bis zum 31. März des Folgejahres erfolgt auf Anforderung von Größenlüber ein Ausgleich der Kosten unter den Vertragsparteien.
- (4) Alle weiteren entstehenden Kosten, z. B. für Wartungs- oder Serviceleistungen oder Büromaterial, werden bei gleichmäßiger Nutzung zu gleichen Anteilen in Form einer Kostenpauschale auf die Vertragsparteien verteilt. Dagegen werden Aufwendungen, die Fall- oder Größenbezogen entstehen, zum jeweiligen Anteil auf die Vertragsparteien umgelegt.
- (5) Größenlüber erhebt keine Miet- oder Nebenkosten für die Bereitstellung der Büroräume. Dafür werden Fahrtkosten, die an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalservicestelle ausgezahlt werden, auch nur unter den Vertragspartnern - ohne Größenlüber - zu dem in Anlage 2b berechneten Anteil verrechnet.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Kommune mit einer Frist von 12 Monaten zum Vereinbarungsende schriftlich per Einschreiben mit Rückschein gegenüber den übrigen Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Auslaufzeit von sechs Monaten ab Eingang der Kündigungserklärung.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2018 wirksam.

§ 8
Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

§ 9
Salvatorische Klausel

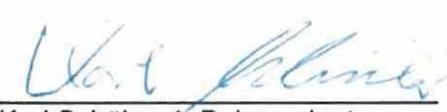
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Für die Vertragspartner:

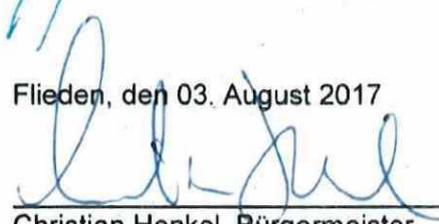
Bad Salzschlief, den 03. August 2017


Matthias Kübel, Bürgermeister

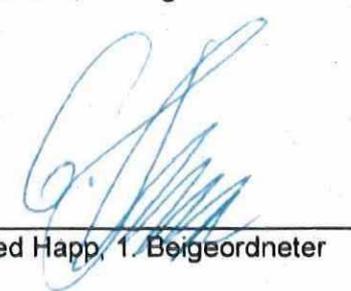



Karl Schüler, 1. Beigeordneter

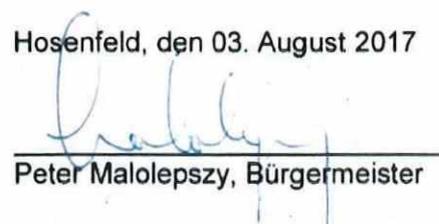
Flieden, den 03. August 2017


Christian Henkel, Bürgermeister




Winfried Happ, 1. Beigeordneter

Hosenfeld, den 03. August 2017

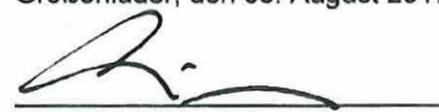

Peter Malolepszy, Bürgermeister



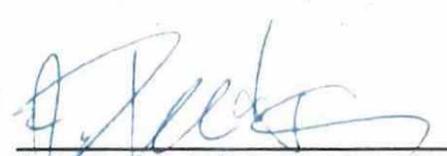

Hubert Kasseckert, 1. Beigeordneter

Für die Gemeinde Großenlöder:

Großenlöder, den 03. August 2017


Werner Dietrich, Bürgermeister




Anita Pecka, 1. Beigeordnete